

Stellungnahme

Heizkostenverordnung

23.03.2021

Seite 1

Die europäischen und nationalen Klimaziele stellen den Gebäudesektor vor große Herausforderungen. Bis 2030 soll der Sektor seinen CO₂-Ausstoß um 66 % senken. Dies bedeutet eine Einsparung von 139 Mio. t CO₂ im Vergleich zu 1990. In dem von langen Investitionszyklen geprägten Gebäudesektor sind zehn Jahre extrem wenig Zeit, zumal die Sanierungsrate heute nur rund ein Prozent beträgt. Bauliche Veränderungen wirken nur langsam, das zeigen auch die aktuellen Ergebnisse des DIW Wärmemonitors 2019: lediglich 2,6% (klimabereinigt) CO₂ konnten in den vergangenen 10 Jahren beim Wärmeverbrauch eingespart werden.

Ein großes – und vor allem auch kurzfristig umsetzbares – Potenzial liegt in einer Veränderung des Nutzerverhaltens. Wer öfter Informationen über seinen Verbrauch erhält, wird ihn eher beeinflussen können und wollen. Dies hat auch die EU-Kommission erkannt und den Mitgliedstaaten über die Energieeffizienzrichtlinie (EED) klare Vorgaben zu mehr Verbrauchstransparenz gesetzt. Wir begrüßen die Umsetzung der EED in nationales Recht durch eine Novelle der Heizkostenverordnung. Außerdem sollte die Heizkostenverordnung an aktuelle Entwicklungen wie z.B. den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien angepasst werden.

Im Einzelnen

- **Fernablesbarkeit**

Gem. § 5 Abs. 2 des Entwurfs müssen künftig für Submetering installierte Zähler und Heizkostenverteiler fernablesbar sein. Damit werden die Vorgaben des Artikel 9s Abs. 1 der EED umgesetzt. Die Richtlinie selbst definiert nicht den Begriff Fernablesbarkeit, sondern ermöglicht dies den Mitgliedstaaten, Verlangt wird lediglich, dass das Aufsuchen der Nutzungseinheit nicht mehr erforderlich ist. Im vorliegenden Entwurf werden auch sog. walk-by Lösungen akzeptiert, bei denen das Gebäude aber noch aufgesucht werden muss. Damit werden nicht die bereits bestehenden innovativen Lösungen der Digitalisierung genutzt. Denn auf den Markt haben sich bereits funkfernauslesbare Lösungen (automatisierte) etabliert, die ein Aufsuchen des Gebäudes nicht notwendig machen. Nicht nur wird dadurch die Digitalisierung im Gebäudesektor weiter vorangebracht, sondern es wird auch die wirtschaftlichste Lösung gewählt. Denn ab 1.1.2022 sollen die Verbrauchsinformationen mindestens monatlich erfolgen.

Als fernablesbar sollte daher eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung definiert werden, wenn sie eine automatisierte Ablesung per Fernzugriff ermöglicht.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Robert Spanheimer
Bereichsleiter Energie
T +49 30 27576-204
r.spanheimer@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Heizkostenverordnung

Seite 2|3

• Übergangsfristen

Mit dem Entwurf wird erstmalig auch eine Anbindung an ein SMGW nach § 2 Nummer 19 des MsbG gefordert. Dabei soll eine Anbindungsmöglichkeit bereits mit Inkrafttreten der Verordnung verpflichtend sein. Für die Submeteringsysteme gibt es im Grundsatz zwei Varianten, die Anbindung über ein eigenständiges Submetering-Gateway oder über ein SMGW mittels Submeteringeinheit. Jedoch ist bisher noch nicht genau geklärt, wie beide Lösungen umgesetzt werden können. Jedoch soll die Verordnung bereits einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzesblatt in Kraft treten. Daher muss hier eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden, die sich auf mindestens zwei Jahre nach Bekanntgabe durch das BSI erstreckt.

Diese Übergangsfrist muss auch für die Anforderungen des § 5 Abs. 5 Satz 3, 4 HeizkostenV-E gelten. Solange die Anforderungen nicht umfassend definiert sind, bleibt ein Rechtsrisiko bestehen, welche Hardware wirklich konform ist. Im Sinne der Technologieoffenheit darf nicht nur eine Technologie bevorzugt werden.

Die in § 5 Abs. 5 Satz 5 HeizkostenV-E vorgesehene Anbindungspflicht von fernauslesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung an vorhandene SMGW, wenn der Gebäudeeigentümer von der Möglichkeit des § 6 Abs. 1 MsbG Gebrauch gemacht hat, dürfte gegen § 6 Abs. 2 MsbG verstoßen. Denn dem Dienstleister von Submetering würden bei einer Bündelung von anderen Sparten als Heizwärme nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, als betroffener Messstellenbetreiber ein eigenes Bündelungsangebot abzugeben. § 5 Abs. 5 Satz 5 HeizkostenV-E muss daher auf den Fall der Bündelung von Heizwärme reduziert werden.

• Datenschutz

Gem. § 6b Abs. 1 Entwurf darf die Verarbeitung von Daten aus einer fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der verbrauchsabhängigen Kostenverteilung und zur Abrechnung mit dem Nutzer bzw. zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 6a Entwurf erforderlich ist.

Damit wird aber nicht einmal ermöglicht, dass die Daten der Nutzer mit deren Einwilligung für andere Zwecke genutzt werden können. Vielfach können diese Daten aber zur Heizungsoptimierung und andere intelligente Lösungen genutzt werden und dies unter der Bedingung der Einwilligung des Nutzers erfolgen. Zudem geht der Gesetzgeber hier über die Vorgaben der DSGVO hinaus und verhält sich damit laut EuGH Rechtsprechung gesetzwidrig. Dies kann weder im Sinne der Umsetzung der EED noch im Sinne des Datenschutzes sein.

Stellungnahme Heizkostenverordnung

Seite 3|3

Der § 6b sollte daher wie folgt erweitert werden:

(3) Diese Verordnung schränkt die Verarbeitung nicht ein, soweit die Verarbeitung nach den Regeln der Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig ist (insbesondere Verarbeitung auf Veranlassung des Nutzers nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit a und b Datenschutz-Grundverordnung).

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.